

# Regierungsratsbeschluss

vom 4. Februar 2014

Nr. 2014/152

## Egerkingen: Änderung Bauzonenplan „Bielgraben“ mit Zonenvorschriften

---

### 1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Egerkingen unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung des Bauzonenplans „Bielgraben“ mit Zonenvorschriften zur Genehmigung.

### 2. Erwägungen

Die ortsansässige Niederlassung der HAIX Vertriebs AG beabsichtigt, die Parzelle GB Nr. 310 am Bielgraben zu bebauen. Das Grundstück befindet sich nach rechtsgültigem Bauzonenplan in der Kernzone B. Im Rahmen der Ortsplanungsrevision ist vorgesehen, die Parzelle einer neuen Mischzone Wohnen mit Gestaltungsplanpflicht zuzuweisen. Nachdem bereits ein konkretes Bauvorhaben der Firma vorliegt, beabsichtigt die Gemeinde, die Zonenänderung der neuen Ortsplanung vorzuziehen. Mit der Änderung des Bauzonenplans „Bielgraben“ mit Zonenvorschriften wird das Grundstück der neu zu schaffenden Mischzone Wohnen zugeordnet, in welcher zwei- bis dreigeschossige Wohnbauten mit nicht bis mässig störenden Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben zulässig sind. Nicht zulässig sind verkehrsintensive Betriebe sowie Betriebe mit vorwiegend Lager- und Umschlagsfunktion. Die Ausnützungsziffer beträgt bei zweigeschossiger Bauweise mindestens 0.40 resp. maximal 0.50 und mindestens 0.50 resp. maximal 0.65 bei dreigeschossigen Bauten. Die Grünflächenziffer beträgt mindestens 30 %. Hochstammbäume können ersatzweise zu 30 m<sup>2</sup> angerechnet werden.

Im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevision sind Änderungen / Ergänzungen zu den Zonenvorschriften, unabhängig von der Rechtssicherheit und Planbeständigkeit, möglich.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 2. August 2013 bis zum 2. September 2013. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat hat die Änderung des Bauzonenplans „Bielgraben“ mit Zonenvorschriften am 2. Oktober 2013 beschlossen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

### 3. Beschluss

- 3.1 Die Änderung des Bauzonenplans „Bielgraben“ mit Zonenvorschriften der Einwohnergemeinde Egerkingen wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit der genehmigten Änderung des Bauzonenplans mit Zonenvorschriften in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

- 3.3 Die Einwohnergemeinde Egerkingen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'800.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'823.00, zu bezahlen.



Andreas Eng  
Staatschreiber

### Kostenrechnung

### Einwohnergemeinde Egerkingen, Bahnhofstrasse 22, Postfach 88, 4622 Egerkingen

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'800.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	<u>Fr. 1'823.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

### Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (Bi/Ca) (3), mit Akten und 1 gen. Plan mit ZV (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Finanzen

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan mit ZV (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal, mit 1 gen. Plan mit ZV (später)

Einwohnergemeinde Egerkingen, Bahnhofstrasse 22, Postfach 88, 4622 Egerkingen, mit 3 gen. Plänen mit ZV (später) und mit Rechnung (**Einschreiben**)

Bauverwaltung Egerkingen, Bahnhofstrasse 22, Postfach 88, 4622 Egerkingen

Baukommission Egerkingen, Bahnhofstrasse 22, Postfach 88, 4622 Egerkingen

BSB+Partner, Von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen, mit 1 gen. Plan mit ZV (später)

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Egerkingen: Genehmigung Änderung Bauzonenplan „Bielgraben“ mit Zonenvorschriften)